



Merkblatt

zur Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Teltow-Fläming

- 1. Anspruchsberechtigte:** Anspruch auf Beförderung und Fahrtkostenerstattung haben Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt):
der allgemein bildenden Schulen (ohne zweiten Bildungsweg) der Oberstufenzentren (ohne Fachschule und Auszubildende mit Ausbildungsvergütung) der Ersatzschulen

im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming ihre Wohnung haben.

2. Anspruchsvoraussetzungen:

- 2.1. Mindestentfernungen: Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung nur, wenn der Schulweg für Schüler
-des 1. – 6. Schuljahres mindestens 2 km
-des 7. – 10. Schuljahres mindestens 4 km
-des 11. – 13. Schuljahres mindestens 6 km beträgt.

2.2. Besuch einer Schule

in öffentlicher Trägerschaft:

ab Primarstufe: zur örtlich zuständigen Grundschule und bei deckungsgleichen Schulbezirken zu der mit den geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Grundschule (nächsterreichbare Schule);

ab Sekundarstufe: zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform (Oberschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule). Gilt nicht für Gesamtschule. Anspruch auf Beförderung zur Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme ab Schuljahr 2009/2010 an einer Gesamtschule gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann;

Förderschule/Förderklasse: zur nächsterreichbaren Förderschule bzw. Förderklasse, des dem vom staatlichen

Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.

2.3. Besuch einer anderen öffentlichen Schule:

Wer abweichend von Pkt. 2.2. eine Schule besucht, erhält nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule notwendig wären. (fiktive Fahrtkosten)

2.4. Ersatzschule:

Wer abweichend von Pkt. 2.2. und 2.3. eine anerkannte Ersatzschule im Land Brandenburg besucht, hat nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.

3. Beförderungsarten:

1. vorrangig öffentliche Verkehrsmittel
2. Schülerspezialverkehr
3. private Fahrzeuge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Das zu benutzende Beförderungsmittel wird ausschließlich vom Landkreis Teltow-Fläming bestimmt. Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

4. Antragsverfahren:

(Antragsformulare erhalten Sie über die Schulen im Landkreis Teltow-Fläming oder über das Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur des Landkreises oder auf der folgenden Internetseite: www.teltow-flaeming.de)

4.1. Fahrausweise:

gilt nicht für Schüler an
**Oberstufenzentren (außer
Berufliches Gymnasium)
oder Berufsschulen:**

Bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule kann eine Schülerjahreskarte bestellt werden. Der Antrag ist mit Vorlage eines Passfotos grundsätzlich sechs Wochen vor dem ersten Schultag des beantragten Schuljahres bei der aufnehmenden Schule oder dem Landkreis einzureichen. Der Antrag ist nur einmalig für die Schulstufe notwendig.

(Antragsformular AF 01)

Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Hinweis: Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen zur Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung vorliegen, wird vom Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Amtes in Anspruch zu nehmen.